

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 81/66

URTEIL

Verkündet am

27. Februar 1968
Kriegl,
Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Textil- und Bekleidungsberufsgenossenschaft,
vertreten durch den Vorstand, A [REDACTED], V [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma C. R. [REDACTED], Lebensmittelimport,
H [REDACTED] (Westf.), Be [REDACTED] Weg [REDACTED],

2. den Kraftfahrer Norbert B [REDACTED],
H [REDACTED] (Westf.), A [REDACTED] d [REDACTED] Sch [REDACTED] weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 29. Mai 1961 gegen 6.55 Uhr befuhr der Zweitbeklagte mit einem Lastzug der Erstbeklagten in D-
außerhalb geschlossener Ortschaft die K-
Straße (B-) in (westlicher) Richtung K-. Als er zum Überholen eines anderen Lastwagens angesetzt hatte und über die Mitte der etwa 9,15 m breiten Fahrbahn hinaus ausgeschert war, bemerkte er vor sich einen Mopedfahrer, der sich zur Straßenmitte eingeordnet hatte und seine Absicht, nach links in den P-weg einzubiegen, durch Handzeichen anzeigte, an der Durchführung seines Vorhabens aber wegen Gegenverkehrs gehindert war.

- 3 -

Der Zweitbeklagte, der die für ihn zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/st um etwa 15 bis 25 km/st überschritten hatte und zur Unfallzeit einen Blutalkoholgehalt von 1,65 o/oo aufwies, bremste den Lastzug scharf ab und brachte ihn im Einmündungsgebiet des P[REDACTED]weges mindestens 1 m über der Fahrbahnmitte hinaus zum Stehen. Hier stieß der in seinem Personenkraftwagen Opel mit etwa 90 km/st entgegenkommende Prokurist Ho[REDACTED] mit dem linken Vorderteil seines Wagens gegen den Lastzug der Erstbeklagten. Ho[REDACTED] hatte zuvor einen anderen Personenkraftwagen überholt. Der Opel überschlug sich und blieb am rechten Straßenrand liegen. Ho[REDACTED] und seine Beifahrerin erlitten tödliche Verletzungen. Der Mopedfahrer wurde von einem der Unfallwagen erfaßt und verletzt.

Der Prokurist Ho[REDACTED] war bei der Klägerin versichert. Diese hat an seine Hinterbliebenen Leistungen erbracht und weiterhin zu gewähren. Sie hat die Beklagten kraft übergegangenen Rechts auf Erstattung der erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen in Anspruch genommen und geltend gemacht, der Zusammenstoß der beiden Kraftwagen beruhe allein auf der schuldhaft verkehrswidrigen Fahrweise des Zweitbeklagten. Er habe in fahruntüchtigem Zustand, mit überhöhter Geschwindigkeit und unaufmerksam den Überholvorgang eingeleitet und sei hierbei auf die Gegenfahrbahn gekommen; dieses Fehlverhalten sei für Ho[REDACTED], der sich nach eigenem Überholvorgang bereits wieder rechts eingeordnet habe, nicht erkennbar gewesen, so daß er ihm auch nicht mehr habe begegnen können. Die Erstbeklagte hält sie auch nach § 831 BGB für haftbar.



- 4 -

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug den erstattungsfähigen Teil ihrer Aufwendungen für die Hinterbliebenen Ho [REDACTED] bis zum 31. Dezember 1964 auf 23.656,44 DM errechnet und abzüglich erbrachter 11.781 DM von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung von 11.875,44 DM nebst Zinsen gefordert. Außerdem hat sie die Feststellung erbeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz des übergangsfähigen Teils ihrer Aufwendungen aus Anlaß des Unfalltodes ihres Mitgliedes Walter Ho [REDACTED] seit dem 1. Januar 1965 verpflichtet sind.

Die Beklagten haben um Abweisung des Zahlungsantrages in vollem Umfange und des Feststellungsantrags insoweit gebeten, als mehr als 3/4 des übergangsfähigen Teils der Aufwendungen seit dem 1. Januar 1965 verlangt werden. Außerdem hat sich die Erstbeklagte gegen eine Haftung aus unerlaubter Handlung gewandt. Die Beklagten halten sich grundsätzlich nur zu 3/4 des Unfallschadens für ersatzpflichtig, weil Ho [REDACTED] ein Mitverschulden treffe. Er habe die Fahrweise des Zweitbeklagten rechtzeitig erkennen können; entweder habe er seine eigene Überholabsicht zurückstellen oder sich nach dem Überholen früher wieder nach rechts einordnen müssen.

Die Beklagten haben daher auf der Grundlage einer Ersatzpflicht von 3/4 des Unfallschadens ihre bis Ende 1964 entstandene Leistungspflicht durch die erbrachten Leistungen als getilgt angesehen und den Feststellungsantrag im Rahmen ihres Abweisungsantrages unter Widerspruch gegen eine Kostenbelastung anerkannt.

Das Landgericht hat durch Grund- und Teilurteil unter Abweisung der Klage im übrigen den Zahlungsanspruch dem Grunde nach zu $\frac{3}{4}$ für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag in dem von den Beklagten zugestandenem Umfang stattgegeben, gegenüber der Erstbeklagten beschränkt auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes.

Mit der Berufung hat die Klägerin ihr Zahlungsbegehren wegen der im Jahre 1965 an die Hinterbliebenen gezahlten Renten um 10.249,20 DM abzüglich gezahlter 5 046,60 DM nebst Zinsen erhöht und im übrigen ihre erstinstanzlichen Anträge - das Feststellungsbegehren ab 1. Januar 1966 - in vollem Umfange weiter verfolgt. Die Berufung ist erfolglos geblieben, soweit sie die Anerkennung einer vollen Ersatzpflicht der Beklagten erstrebt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Berufungsanträge weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Unter den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß die Erstbeklagte aus Straßenverkehrsgesetz und der Zweitbeklagte auch aus unerlaubter Handlung grundsätzlich ersatzpflichtig sind. Ob die Erstbeklagte zusätzlich aus unerlaubter Handlung (§ 831 BGB) haftet, hat das

Berufungsurteil noch nicht entschieden. Diese von der Klägerin bejahte Frage ist nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens.

1. Gegenüber der Erstbeklagten befindet das Berufungsurteil endgültig nur darüber, daß sie die Aufwendungen der Klägerin bis zu 3/4 des Unfallschadens zu ersetzen hat. Ob sie dagegen nur im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes, wie das Landgericht angenommen hat, oder auch aus unerlaubter Handlung haftet, behält das Berufungsgericht ausdrücklich späterer Entscheidung vor mit der Begründung, es fehle insoweit noch an der Entscheidungsreife.

2. Damit hat das Berufungsgericht, wie es selbst ausführt, nur über einen Teil entschieden (Teilurteil, § 301 ZPO) und zudem ein Zwischenurteil (Grundurteil, § 304 ZPO) erlassen. Dem stehen, so wie geschehen, prozessuale Bedenken entgegen. Wegen eines von mehreren Klagegründen - Haftung der Erstbeklagten aus § 7 StVG und aus unerlaubter Handlung (§ 831 BGB) - darf ein Teilurteil nicht ergehen (BGH Urteil vom 26. November 1963 - VI ZR 223/62 = VersR 1964, 164; vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO 28. Aufl. § 301 2 I A); auch der Erlaß eines Grundurteils setzt grundsätzlich voraus, daß über sämtliche Klagegründe befunden wird (BGH Urteil vom 9. Juli 1953 - III ZR 321/51 = LM § 304 ZPO Nr. 5; Baumbach-Lauterbach a.a.O. § 304, 3 B; Wieczorek, ZPO § 304 B II b). Diese Bedenken können im einzelnen über dahinstehen. Denn eine solche Verfahrensmängel sind nicht gerügt und haben deshalb außer Betracht zu bleiben (§ 559 ZPO; vgl. BGHZ 16, 71).

3. Die sachlich-rechtliche Beurteilung, die auch ohne Rüge im vollen Umfang der Nachprüfung des Revisionsgerichts ~~unter~~liegt, insbesondere die Frage der Schadens-
teilung, wird durch das Vorgehen des Berufungsgerichts nicht berührt. Nur Umstände, die feststehen, dürfen bei der Schadensabwägung berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 23. Juni 1964 - VI ZR 99/63 = VersR 1964, 1024). Daraus folgt, daß ein gesetzlich nur vermutetes Verschulden nicht in die Waagschale geworfen werden darf, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt (BGH Urteil vom 17. Januar 1967 - VI ZR 100/65 = VersR 1967, 398). Daher darf selbst bei Bejahung des § 831 BGB das damit vermutete Verschulden des Geschäftsherren bei der Abwägung nicht eingeworfen werden. Selbst wenn das Berufungsgericht im weiteren Verfahren auch zu einer Haftung der Erstbeteiligten aus § 831 BGB gelangen sollte, dürfte zu Lasten der Erstbeteiligten das vermutete Verschulden bei Auswahl des Zweitbeteiligten als Fahrer und der Gerätschaften bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden. Damit scheiden solche Umstände im Rahmen des § 17 StVG aus.

II.

Damit ist jetzt nur im Streit, ob der auf die Klägerin nach § 1542 RVO übergegangene Anspruch der Hinterbliebenen ihres Versicherten Ho [REDACTED] (§ 844 Abs. 2 BGB, § 10 Abs. 2 StVG) gemindert ist. Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht im Rahmen des § 17 StVG ein mitwirkendes Verschulden des Ho [REDACTED] bejaht und mit 1/4 des Unfallschadens veranschlagt. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie kann keinen Erfolg haben.

1. Bei der Abwägung berücksichtigt das Berufungsgericht zu Lasten der Beklagten, daß der Zweitbeklagte als Fahrer des Lastzuges den Unfall durch seine verkehrswidrige Fahrweise verschuldet hat. Das unfallursächliche Verschulden erblickt das Berufungsgericht darin, daß er bei einem Blutalkoholgehalt von 1,65 o/oo in fahruntüchtigem Zustand statt mit erlaubten 60 km/st mit mehr als 70 km/st und sonach überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist und sich bei Einleitung sowie Durchführung des Überholvorgangs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vergewissert hat, ob er ihn ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer beenden konnte. Anderenfalls, so führt das Berufungsgericht aus, hätte er rechtzeitig wahrnehmen können, daß sich vor dem von ihm überholten Lastzug ein Mopedfahrer, der nach links abbiegen wollte, zur Straßenmitte eingeordnet hatte; an diesem war nach der Feststellung des Berufungsurteils bereits der vor dem Lastzug der Erstbeklagten fahrende Techniker Wortmann mit seinem Personenkraftwagen rechts vorbeigefahren.

Hiergegen erhebt die Revision keine Einwände.

2. Der Klägerin lastet das Berufungsgericht - außer der Betriebsgefahr des Personenkraftwagens - ein unfallursächliches Verschulden ihres Versicherten Ho[REDACTED] an.

a) Das schuldhafte Verhalten des Ho[REDACTED] erblickt es darin, daß er nach Einleitung eines Überholvorgangs mit hoher, mindestens um 90 km/st liegenden Geschwindigkeit ohne Bremsung weiter auf die Unfallstelle zugefahren ist, obgleich die Verkehrslage für ihn erkennbar eine Ab-

bremsung seines Fahrzeugs gebot. Einmal, so führt das Berufungsgericht aus, habe der vom Zweitbeklagten gesteuerte Lastzug während seines Überholens schon mindestens 40 m vor der Unfallstelle die unterbrochene Mittellinie überfahren; die Bremsspur der linken Räder verlief zu Anfang in 1,80 m Abstand von der Mittellinie; zudem habe sich vor beiden Lastzügen der Mopedfahrer zur Mitte zum Linkseinbiegen eingeordnet und somit dem Zweitbeklagten die ungehinderte Weiterfahrt versperrt. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts konnte Ho beides erkennen. Angesichts dieser Verkehrslage war er nach Auffassung des Berufungsgerichts zur Abbremsung seines Personenkraftwagens gehalten; er hätte auch in Betracht ziehen müssen, daß der überholende Lastzug gegebenenfalls noch weiter nach links ausscheren werde, um das Leben des Mopedfahrers nicht zu gefährden.

Diese Ausführungen halten entgegen der Auffassung der Revision rechtlicher Prüfung stand.

b) Allerdings kann in der grob verkehrswidrigen Fahrweise des Führers eines Kraftfahrzeugs ein unabwendbares Ereignis für den Fahrer eines anderen Fahrzeugs liegen. Nach der - wie noch auszuführen ist - rechtlich nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsgerichts trifft den Versicherten Ho aber ein unfallursächliches Verschulden. Damit ist ein unabwendbares Ereignis verneint.

c) Das Berufungsgericht stellt fest, daß Ho das Überfahren der Mittellinie durch den überholenden Unfalllastwagen mindestens erkennen konnte, als dieser

40 m vor der Unfallstelle fuhr. Außerdem ist es davon überzeugt, daß Ho [REDACTED] mit etwa 90 km/st ohne Abbremsung weitergefahren ist. Damit ist entgegen der Meinung der Revision hinreichend begründet, daß Ho [REDACTED] dieses Fahrverhalten des Zweitbeklagten räumlich und zeitlich rechtzeitig zu erkennen vermochte. Als der in der Folge fortlaufend stark abgebremste Lastzug noch 40 m von der Unfallstelle entfernt war, befand sich Ho [REDACTED] bei seiner unabgebremsten Geschwindigkeit deutlich weiter vom Unfallort entfernt. Der Sachverständige hat für den Fahrweg des Lastzuges bis zum Zusammenstoß eine Zeit von 3 1/4 Sekunden berechnet. In drei Sekunden legte Ho [REDACTED] bei 90 km/st aber bereits 75 m zurück.

d) Angesichts der für Ho [REDACTED] deutlich erkennbaren Umstände - der überholende Lastzug befuhr teilweise die Gegenfahrbahn, sein weiterer Fahrweg war durch den zur Mitte eingeordneten Mopedfahrer versperrt - fordert das Berufungsgericht, daß Ho [REDACTED] sein Fahrverhalten auf diese in der Weiterentwicklung unklare Verkehrslage insbesondere durch Abbremsen einrichten mußte. In diesem Zusammenhang führt es beispielhaft aus, Ho [REDACTED] habe auch in Betracht ziehen müssen, daß der überholende Lastzug gegebenenfalls weiter nach links ausscheren werde, um das Leben des Mopedfahrers nicht zu gefährden.

Zu Unrechtmacht die Revision geltend, eine solche Überlegung habe Ho [REDACTED] erst unmittelbar vor dem Zusammenstoß anstellen können; zu diesem Zeitpunkt sei aber jede Reaktion zu spät gewesen. Nach der Erwägung des Berufungsgerichts kommt es nicht darauf an, wann Ho [REDACTED]

die verwirklichte Absicht des Zweitbeklagten erkennen konnte, durch weiteres Ausbiegen nach links einen Zusammenstoß mit dem Moped zu vermeiden. Das Berufungsgericht hat es zutreffend vielmehr darauf abgestellt, wann Ho [REDACTED] mit einer gefahrdrohenden Verkehrslage, so auch mit der Möglichkeit eines weiteren Ausscherens des Lastzuges, rechnen mußte. Eine solche Lage hat es ohne Rechtsfehler spätestens für den Zeitpunkt bejaht, in dem der Lastzug noch 40 m von der Unfallstelle entfernt war. Zu dieser Zeit stand Ho [REDACTED] aber genügend Zeit und Raum zur Verfügung, sein Fahrverhalten auf die konkrete Verkehrslage einzurichten.

e) Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß die Begründung des Berufungsurteils unvollständig und widerspruchsvoll sei. Das Berufungsgericht nimmt an, daß Ho [REDACTED] zwei Umstände erkennen konnte, auf Grund deren er mit einer in der weiteren Entwicklung unklaren Verkehrslage rechnen mußte; einmal, daß der vom Zweitbeklagten gesteuerte Lastwagen während seines Überholvorgangs bereits mindestens 40 m vor der Unfallstelle die Mittellinie überfahren hatte, und zum anderen, daß die Weiterfahrt des überholenden Lastzuges durch den zur Mitte eingeordneten Mopedfahrer behindert war.

f) Der Vorwurf des Berufungsgerichts geht dahin, daß Ho [REDACTED] sein Fahrverhalten nicht rechtzeitig auf die unklare und gefahrenträchtige Verkehrslage, deren mögliche Entwicklung auch ein weiteres Ausscheren des Lastwagens einschloß, eingestellt hat. Daher kam es nicht darauf an, wie weit der Motorwagen des Lastzuges im

- 12 -

letzten Augenblick und unmittelbar vor der Begegnung der Unfallfahrzeuge in die Gegenfahrbahn hineinragte. Das Berufungsgericht brauchte somit nicht dem unter Beweis gestellten Vorbringen der Klägerin hierzu nachzugehen.

Bremste Ho[REDACTED] seinen Personenkraftwagen vor der Unfallstelle nicht bis zum Stillstand ab, so verblieb ihm jedenfalls - legt man die Stellung des Motorwagens nach dem Zusammenstoß zugrunde, wie sie in der auch von den Beklagten anerkannten Verkehrsunfallskizze eingezeichnet ist - einschließlich des ausgebauten und für ihn befahrbaren Radfahrweges ein Raum von etwa drei Metern. Dabei wurde, wie der Sachverständige im Strafverfahren ausgeführt hat, durch die Auftreffwucht des Zusammenstosses die Schrägstellung des Triebwagens des Lastzuges noch verstärkt. Auch die Anstoßstelle am Lastkraftwagen vorne links bestätigt, daß der Motorwagen im Augenblick des Zusammenstoßes nicht soweit quer, sondern mehr in Längsrichtung stand und weniger in die Gegenfahrbahn hineinragte. Im Strafverfahren war der Sachverständige davon ausgegangen, daß Ho[REDACTED] unter Berücksichtigung des lichten Raumprofils ohne den Radweg ein Raum von etwa 2,75 m zur Vorbeifahrt zur Verfügung stand.

3. Nach alledem war die Revision unbegründet und
mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens